

R G S 2

READER GEFÄNGNISSELSORGE

Seelsorgerliche Verschwiegenheit

Otto Schäfer

Theologische Aspekte der seelsorgerlichen Verschwiegenheit

Joachim Lies

Seelsorgerliche Verschwiegenheit im Bereich der Gefängnisseelsorge
Möglichkeiten und Grenzen

Susanne Eick-Wildgans

Das Schweigerecht

**Merkblatt für Gefängnisseelsorger /-innen
zu Vernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen
in strafrechtlichen Verfahren**

10 Regeln bei Durchsuchung und Beschlagnahme

Grundsätze für die Bestellung von freien Seelsorgehelfern

Gesetzestexte / Literaturhinweise

Heft 2 / 1994 / 2., für den Neudruck überarbeitete Auflage 2000

Herausgegeben von Manfred Lösch

Beauftragter der Evangelischen Kirche in Deutschland für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten
im Selbstverlag der

Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

Geschäftsstelle: D 10117 Berlin, Auguststraße 80, Tel.: (030) 28395-119 * Fax: (030) 28395-180

e-mail: geschaeftsstelle@gefaengnisseelsorge.de

VORWORT

Seelsorge ist ein Prozeß, der ohne ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten nicht denkbar ist. Vertrauen aber begründet sich fundamental aus der Gewißheit, daß mein Gegenüber, dem ich mich öffne, mir wohlwollend zugewandt ist und bleibt und mir aus meiner Offenheit auch dann keinen "Strick dreht", wenn das, was ich offenbare, fehlerhaft, schuldhaft, verwerflich oder gar abscheulich ist. Dann und wann braucht jeder Mensch in seinem Leben solch ein Gegenüber. Im besten Fall wird es in der Familie oder im Freundeskreis zu finden sein. Andernfalls bleibt nur die resignative Feststellung "damit *muß* ich allein fertig werden" (die häufig geradewegs in die psychische Erkrankung führt) oder aber die Inanspruchnahme professioneller Hilfe.

Einerseits ist in der Institution Strafvollzug, in der verordnete Persönlichkeitserforschung, permanente Kontrolle und gefordertes Anpassungsverhalten zugunsten einer möglichst günstigen Sozial- und Legalprognose kaum Vertrauen und Offenheit zulassen, diese professionelle Hilfe weithin nur von der Anstaltsseelsorge zu erwarten.

Andererseits begegnen uns kaum an anderer Stelle so konzentriert Menschen, die in ihrer Lebensgeschichte mit ihren Problemen allein geblieben sind und Vertrauen oft schon in früher Kindheit verlernt haben. Beschuldigung, Verurteilung und Inhaftierung haben diese Erfahrung meist noch verstärkt. Die Vollzugswelt kann dem kaum etwas entgegensetzen.

Seelsorge mit ihrem Recht und ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit hat hier eine einzigartige Chance wahrzunehmen - aber zugleich eine nicht zu unterschätzende Bürde zu tragen. Dabei geht es nicht nur um die Frage der Handhabbarkeit, sondern in der Tiefe um das eigene Rollenverständnis und den ureigenen Auftrag.

Insofern ist nicht verwunderlich, daß das Thema "Seelsorgerliche Verschwiegenheit" sozusagen ein Dauerbrenner in der Gefängnisseelsorge ist.

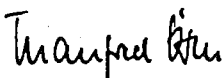
Im Jahr 1981 hat sich die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (damals noch: Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten) im Rahmen ihrer Jahrestagung mit dem Thema "Seelsorgerliche Verschwiegenheit - Chance und Last des Gefängnis Pfarrers" gründlich befaßt. Die Beiträge der Tagung - ergänzt durch weiteres Material - sind 1982 in einer Broschüre mit gleichem Titel von meinem Vorgänger, Peter Rassow, herausgegeben und inzwischen zweimal nachgedruckt worden. Nach wie vor ist diese Broschüre eine unverzichtbare Hilfe, die in die Hand aller Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen gehört. Sie soll nun durch das hier zusammengetragene (neuere) Material ergänzt werden.

Die beiden Beiträge des emeritierten Kollegen Otto Schäfer und des Landeskirchenrates Joachim Lies, der als Jurist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck tätig ist, sind im Rahmen einer regionalen Fortbildung der hessischen Gefängnisseelsorge im März dieses Jahres vorgelesen und dankenswerterweise zur weiteren Verbreitung zur Verfügung gestellt worden. Sie beleuchten einmal theologisch und einmal juristisch die Thematik, die offenbar immer neu der Vergewisserung bedarf. Außer der hessischen Regionalkonferenz haben sich in letzter Zeit auch andere (insbesondere in den neuen Bundesländern) mit dem Thema beschäftigt. Im Gespräch zwischen der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland und der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug war es in den letzten Jahren immer wiederkehrendes Schwerpunktthema.

Die hervorragende staatskirchenrechtliche Arbeit von Susanne Eick-Wildgans zur "Anstaltsseelsorge", aus der mit freundlicher Genehmigung des Verlages lediglich ein Abschnitt dokumentiert ist, sei im übrigen in Gänze empfohlen.

Mit den sonstigen beigefügten Materialien, die zum Teil bereits früher veröffentlicht worden sind, sollen vor allem den neueren Kolleginnen und Kollegen praktische Hinweise gegeben werden.

Berlin, im Juli 1994



Manfred Lösch

Hinweis: In der Neuauflage (2000) ist der Beitrag von Joachim Lies entsprechend der im R GS 3 zur Erstauflage nachgelieferten Korrektur bearbeitet.

THEOLOGISCHE ASPEKTE DER SEELSORGERLICHEN VERSCHWIEGENHEIT

Otto Schäfer, Kassel

Theologische Aspekte seelsorgerlicher Verschwiegenheit heißt das Thema. Ich bin dankbar für das Wort Aspekte. Es zwingt nicht zu einer umfassenden Behandlung. Es grenzt ein und macht darum das Thema auch für mich handhabbar. Es schließt auch die persönliche Beziehung zur Sache, die durch den eigenen Dienst entstanden ist, nicht aus.

Theologische Aspekte, also Gesichtspunkte zum Thema der seelsorgerlichen Verschwiegenheit aus dem Blickwinkel der Theologie. Dies in gebotener Kürze, wobei ich auf das Thema der sogenannten Amtsverschwiegenheit, die wir ja mit vielen anderen Berufsgruppen teilen, keinen ausdrücklichen Bezug nehme.

Zwei Annäherungsversuche an das Thema

1. "Achte die Ordnung der Kirche. Wahre die seelsorgerliche Verschwiegenheit..." so steht es auf der Einladung. Einen solchen programmatisch vorangestellten Satz könnte man je nach momentaner Einstellung und Verfassung bereits als eine theologische Aussage oder aber als eine theologische Anfrage vernehmen. Begriffe wie "Ordnung der Kirche", "seelsorgerliche Verschwiegenheit" aufeinander bezogen durch Imperative, daraus könnte man schon die Gestalt eines theologischen Systems ableiten. Sofort entstanden dann aber auch die zu klärenden Fragen meiner eigenen Stellung dazu: Was sind Ordnungen und welches Verhältnis habe ich zu ihnen? Was bedeuten Imperative und wie gehe ich mit ihnen um? Welche Einordnung und Zuordnung erfährt in solchem Zusammenhang die "seelsorgerliche Verschwiegenheit"?

Ich will diesen Fragen nicht nachgehen, obwohl sie mich im Untergrund schon bewegen, sondern mit ihnen zunächst nur zum Ausdruck bringen, daß die seelsorgerliche Verschwiegenheit kein theologischer Topos an sich ist, sondern ein abgeleiteter, eingebettet in umfassendere theologische Bezüge und auch in eigene theologische Grundhaltungen. Eine tiefer begründete Aussage dazu wäre nur über eine grundsätzliche Diskussion in Beziehung stehender theologischer Themen zu erhalten. In unserem Zusammenhang können aber nur grobe und vorläufige Annäherungswerte benannt werden.

2. Wenn in der nicht allzufernen Vergangenheit der fünfziger und sechziger Jahre das Thema der seelsorgerlichen Verschwiegenheit breiter und auch öffentlich diskutiert wurde, dann zumeist bei Bekanntwerden von spektakulären Fällen, in denen das Wissen eines Pfarrers, das er in der Beichte erhalten hatte, eine Rolle spielte. Inhaltlich ging es dabei weniger um das Beichtgeheimnis als solches, sondern darum, wo die *Grenzen der Verschwiegenheit* zu liegen hätten. Das Beichtgeheimnis als Verschwiegenheitsforderung und Verschwiegenheitspflicht blieb anerkannt und war kein eigentliches Thema, auch nicht bei den Gefängnis Pfarrern.

In den siebziger Jahren änderte sich die Diskussionslage wie ich sie bei den Gefängnispfarrern beobachten konnte. Sie führte 1981 zu der Bundeskonferenztagung zum Thema "Chance und Last der seelsorgerlichen Verschwiegenheit".

Anlaß waren keine besonderen Vorkommnisse, sondern eine spürbarer werdende *Rollenunsicherheit der Seelsorger* selbst. Die veränderten Konstellationen in den Anstalten durch die Ausweitung der Fachdienste, die sich verändernden Beziehungen zu Gefangenen und Bediensteten, die Diskussion um den Behandlungsgedanken machten die Rollenklärung notwendig und diese machte sich auch fest an dem sehr sensiblen Punkt der seelsorgerlichen Verschwiegenheit und machte deutlich, daß hier das *nervale Zentrum der Seelsorge* liegt.

Für eine immer weniger kirchliche und auch immer weniger christliche Umgebung in den Anstalten konnte der Bezug auf die seelsorgerliche Verschwiegenheit wie ein Ausscheren aus der Phalanx der Mitarbeiter, quasi als Sich-verstecken interpretiert werden. Andererseits zeigte sich in der seelsorgerlichen Verschwiegenheit das Recht einer Besonderheit, die dem Pfarrer und der Pfarrerin Ansehen und auch Macht verlieh.

Auch bei dieser gewandelten Art der Diskussion ging es weniger um die ontologische Frage, was denn die seelsorgerliche Verschwiegenheit sei, auch weniger um die erkenntnistheoretische Frage, wie ich zu ihrer Erkenntnis komme, als um die Frage ihrer kausalen Rolle, was bewirkt sie. Aber nun weniger im Blick auf den seelsorgerlichen Klienten, als auf den Seelsorger oder die Seelsorgerin selbst. Was bewirkt sie für mich als Seelsorger oder Seelsorgerin und wie gehe ich mit ihr um?

Diese Diskussionslage scheint noch nicht zum Abschluß gekommen zu sein. Wenn ich die Informationen, die mir zugänglich sind, richtig beurteile, scheint dies vor allem mit der innerkirchlichen Frage, was denn unter Seelsorge gegenwärtig überhaupt zu verstehen sei, zusammenzuhängen. Hier ist nicht einmal in der Tendenz eine Einheitlichkeit zu erkennen. Jeder Seelsorger und jede Seelsorgerin ist mit einer Vielzahl von verschiedenen Seelsorgekonzepten auf sich selbst gewiesen. Das erleichtert nicht immer die eigene Rollenfindung, sondern kann auch sehr verwirren. Mit Sicherheit hat es Auswirkungen auf die jeweilige Gestalt der Verschwiegenheitshandhabung.

Die seelsorgerliche Verschwiegenheit und ihre Gestalt in der Geschichte

Alle Seelsorge sollte sich an zwei Kriterien messen lassen:

- 1. ob sie die Menschlichkeit (Humanität) fördert und bewahrt, oder sie beschädigt oder zerstört,*
- und*
- 2. ob sie ihrem eigenen Fundament, ihrem eigenen Ursprung treu geblieben ist oder ihn verrät.*

Unter dieser Prämisse wende ich mich der Frage zu, was denn die seelsorgerliche Verschwiegenheit ist und welche Ausprägung sie in der Geschichte erfahren hat.

Zum ersten:

Seelsorgerliche Verschwiegenheit ist kein *allgemeines*, d.h. auf alles und jedes bezogenes Standesprivileg, sondern ein *besonderes*, weil auf eine besondere Sache bezogen. Diese Sache resultiert aus der Ermächtigung Christi an seine Jünger, die wir in Joh.. 20,22 f. finden: "*Nehmet hin den Heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlaßt, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.*"

Wenn ich also seelsorgerliche Verschwiegenheit bedenke, muß ich diese Ermächtigung Christi Mitbedenken. Hier ist der Bezugspunkt für das, was sich als *sigillum confessionis*, als Beichtgeheimnis und dann im evangelischen Bereich zur allgemeinen seelsorgerlichen Verschwiegenheit ausformte. Um diesen Bezugspunkt liegen gewissermaßen konzentrische Kreise, die, je weiter sie vom Zentrum entfernt liegen, auch Abstufungen in der Bewertung der Verschwiegenheit mit sich bringen. Nicht alles, was ich als Pfarrer oder Pfarrer tue, kann ich darum von vornherein unter seelsorgerliche Verschwiegenheit subsumieren. Es muß sich an bestimmten Kriterien messen lassen. Je mehr sich der zunächst öffentliche Auftrag der Kirche in der Seelsorge dem Einzelnen zuwendet und ihm im Bekenntnis der Schuld nahekommt, umso mehr ist um der Liebe willen die Würde und Persönlichkeit des betreffenden zu achten. Dies geschieht durch das Schweigegebot.

Der Ausgangspunkt der seelsorgerlichen Verschwiegenheit liegt nicht in einem unmittelbaren Gebot der Bibel - darum sucht man auch ziemlich vergeblich in den Dogmatiken nach ihr - sondern im Bußwesen, der Bußpraxis der Kirche und den damit verbundenen Folgenotwendigkeiten. Das Beichtgeheimnis oder im evangelischen Bereich weiter gefaßt die "seelsorgerliche Verschwiegenheit" ist ein Implikat von Beichte und Absolution, von Sündenbekenntnis und Lossprechen. Hier ist der eigentliche theologische Ansatz. Die seelsorgerliche Verschwiegenheit ist gewissermaßen eine ethische Konsequenz aus dem Glaubensakt der Buße in der Gestalt der Einzelbeichte.

Zum Zweiten:

Das Bußwesen scheint in den Anfängen der christlichen Kirche eine öffentliche Angelegenheit gewesen zu sein; denn beichten ist ja von seinem Wesen her ein Öffentlichmachen verborgener Geschehnisse. Beichte wird etymologisch als "aussagen, bekennen", vielleicht im Sinne von "bejahen" gedeutet. Darin liegt schon ein Moment des Öffentlichen. Und die Freisprechung geschah dann in gleicher Weise. Das Bekennen wird vor der ganzen Gemeinde geschehen sein; denn es ging bei der Absolution nicht nur um die Vergebung Gottes, sondern auch um eine Rehabilitation durch und in der Gemeinde.

Sehr bald wird sich aber herausgestellt haben, daß Gemeinden keine Idealgestaltungen sind. Die geistliche Reife wird damals nicht anders gewesen sein, als auch heute. Auch in den Anfängen der Kirche wird man kaum solche Gemeinden gefunden haben, die ein öffentliches Sündenbekenntnis, das sich nun wirklich auf Konkreta bezog und nicht nur fiktiv geschah, wie unser heutiges Sündenbekenntnis im Gottesdienst, in der rechten Weise, d.h. ohne anschließendes pharisäisches Richten, aber auch ohne nicht ernstnehmendes Zudecken, entgegennahmen und in geistlicher Vollmacht zu einem guten Ende führten. Wenn daher das öffentliche Schuldbekenntnis der Gefahr einer Selbstanzeige ausgesetzt war, war es um des eigentlichen Zweckes willen nicht mehr zumutbar. auf der anderen Seite wurde es auch

nicht mehr genutzt. Aus dem öffentlichen Bekenntnis vor der Gemeinde wurde deshalb allmählich das geheime Bekenntnis vor dem Priester, für das dann der Grundsatz Augustins maßgebend war:

"corripienda sunt sekretius, quae peccantur sekretius".

In einem Hirtenbrief Leos I. vom 8.3.459 lesen wir: "Es ist selbstverständlich, daß man bei der Buße, die von den Gläubigen verlangt wird, nicht etwa öffentlich die schriftlichen Angaben einer Beichte verliert, die alle möglichen Sünden umfaßt. Es genügt, wenn in geheimer Beichte den Priestern allein der Zustand des Gewissens eröffnet wird... Nur so, wenn das Gewissen des Beichtenden den Ohren des Volkes nicht preisgegeben wird, werden manche den Ruf zur Buße hören."

Wollte man also die in der Absolution zum Ausdruck kommende Glaubenshilfe auch denen zukommen lassen, die den Weg des öffentlichen Bekennens nicht gehen konnten, mußte man auch die Einzelbeichte unter den Schutz der Verschwiegenheit stellen. Das scheint bis zum vierten Jahrhundert geschehen zu sein. Ein in diese Zeit reichender Hinweis findet sich in der Vita Ambrosii (Ambrosius, Bischof von Mailand 339-397), daß das in der Beichte Gehörte für sich zu behalten und auf keinen Fall weiterzutragen sei. Ein Beschluß einer Synode in Dorin in Armenien verordnet dann bereits im Jahre 527 (539), daß ein Priester, der das Beichtgeheimnis verletzt, mit dem Anathema zu belegen sei.

Der Weg der kirchengeschichtlichen Entwicklung ging also von der öffentlichen Buße zur geheimen Beichte. Erst stand diese fakultativ neben dem öffentlichen Bußwesen, dann rückte sie immer mehr in den Vordergrund, bis aus ihr eine regelmäßige Pflicht aller Gläubigen wurde. Den entscheidenden Markstein dieser Entwicklung bildete das 4. Laterankonzil (1215) mit der Einführung der obligatorischen jährlichen Beichte. Dieses Dekret, das die jährliche Beichte mit dem Aufzählungszwang aller Einzelsünden als Pflicht verankert, hat auch das Beichtgeheimnis endgültig festgelegt und mit Strafandrohung gegen etwaige Verletzung abgesichert (vgl. Denzinger. Enchiridion Symbolorum, Seite 204 f.).

Die Bestimmungen dieses Dekrets sind zum Teil wörtlich in die heute gültige Kodifizierung des kanonischen Rechts eingearbeitet. "Sigillum sacramentale inviolabile est", "deshalb achte der Beichtvater sorgfältig darauf, daß er nicht durch Wort oder Zeichen oder auf irgendeine andere Weise und aus welchem Motiv auch immer, den Sünder, und sei es nur bis zu einem gewissen Grade, preisgibt" (CJC can. 889).

Im kirchlichen Prozeßrecht sind deshalb die katholischen Priester in bezug auf das ganze Beichtwissen zeugnisumfähig selbst im Falle ihrer Entbindung von der Schweigepflicht. Der Bruch des Beichtgeheimnisses unterliegt schweren kirchlichen Strafen und kann selbst in den weniger schwerwiegenden Fällen indirekter Verletzung noch mit Stellenverlust oder dem Verbot von Messehalten und Beichthören geahndet werden. "Das Beichtgeheimnis", schreibt ein maßgebendes katholisches Lehrbuch des Kirchenrechts (E. Eichamt und K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts 1959, S. 81), "darf aus keinem Grunde preisgegeben werden, auch nicht zur Rettung des eigenen oder fremden Lebens, und keine Macht der Welt, weder eine kirchliche noch eine weltliche Obrigkeit, kann davon entbinden oder dessen Preisgabe befahlen. Es währt immer, auch über den Tod des Beichtkinds hinaus, und verpflichtet gegenüber jedermann, auch gegenüber dem Beichtkind."

Die Pflicht, das Beichtgeheimnis in so ausgeprägter Form zu wahren, wird in der katholischen Kirche dreifach begründet:

1. aus göttlichem Recht, weil das Beichtgeheimnis zur Integrität des von Christus gestifteten Bußsakraments (Joh. 20,23; Matth. 18,18) gehört,
2. aus kirchlichem Recht, wie es im CJC festgelegt ist, und
3. aus dem Naturrecht durch die Annahme eines stillschweigenden Vertrages ("Quasivertrages") zwischen Beichtiger und Beichtendem, der zum Inhalt völlige Aufrichtigkeit auf der einen, völlige Verschwiegenheit auf der anderen Seite hat.

In der *Reformationszeit* hat man die bis dahin ausgebildeten Vorstellungen und Vorschriften über das Beichtgeheimnis zunächst übernommen. "Heimliche Dinge sollen in der Beichte auch heimlich bleiben und heimlich gehalten werden", ist bei Luther zu lesen (vgl. Genesisvorlesung).

Es ist aber nicht nur ein Weiterführen des Überkommenen, sondern es wird im evangelischen Grundverständnis der Beichte mitverankert. Für die Reformatoren ist das Hauptstück der Beichte die Absolution, aber verstanden als Werk Gottes. Gott absolviert durch den Mund des Beichtigers und er hört auch durch das Ohr des Beichtigers. "Aufs verbum und mandatum soll man sehen, nicht auf die Person. Christus sitzt da, Christus hörts. Christus antwortet, nicht ein Mensch" (so in Luthers Tischreden). Oder noch einmal an anderer Stelle: "Das Bekenntnis ist nicht mir, sondern Christus abgelegt. Wenn Christus es verborgen halten will, so bin ich gehalten, es auch zu verbergen und schlankweg zu erklären, ich hätte nichts gehört (simpliciter negare me nihil audisse). Wenn Christus etwas gehört hat, möge er selbst es aufdecken! Ich weiß nichts drum, denn ich höre nicht Beichte, sondern Christus!"

Der *Zwang* zur Beichte, wie er 1215 eingeführt worden war., wurde jedoch entschieden abgeschafft; auch bei Calvin in seiner *Institutio*. Die Privatbeichte war von nun an frei und wurde ganz in das Belieben des einzelnen Gläubigen gelegt. Sie fand aber offensichtlich wenig Anklang. Verordnet wurde nur das Katechismusverhör vor dem Gang zum Abendmahl, in dem nach den biblischen Kenntnissen der Abendmahlsgäste gefragt wurde und das Vaterunser, die zehn Gebote und das Credo hergesagt werden mußten. Dies wurde jedoch nicht als Beichte aufgefaßt, wie wir von Veit Dietrich aus seinem *Agendenbüchlein* von 1545 wissen: "Die exploration aber, das niemand zum sacrament sol gehen, er hat den vor rechenschaft seines Glaubens seinem Seelsorger geben, ist kein Beicht, sondern ein unterricht..."

Die *Bekenntnisschriften* der Reformationszeit erörtern zwar das evangelische Grundverständnis der Beichte, handeln aber nicht vom Beichtgeheimnis. Die Kirchenordnungen der Reformationszeit verzichten teilweise auf ausdrückliche Erwähnung, weil es als Inhalt des gemeinsamen Kirchenrechts selbstverständliche Voraussetzung des Handelns in der Beichte war, andere schärfen das Beichtgeheimnis ausdrücklich ein.

Für uns heute ist wichtig, daß sich bereits im Reformationszeitalter, wenn auch nur andeutungsweise, eine Erweiterung der Schweigepflicht auf alle amtliche Seelsorgetätigkeit abzuzeichnen beginnt: Die Pfarrer sollen, "was heimlich oder sonderlich in der Beichte ihnen vertrauet, nicht offenbaren". So der Merseburger Synodalunterricht von 1544/45. Es deutet sich hier bereits eine Entwicklung an, die für den evangelischen Bereich immer bestimmender wurde und sich seit dem völligen Verfall der Privatbeichte in der Zeit des Pietismus und der Aufklärung dann vollends durchsetzte.

In der katholischen Kirche bewirken das dogmatische Verständnis und die Praxis des Bußsakraments eine klare Unterscheidung zwischen Beichtseelsorge und allgemeiner Seelsorge, deshalb auch zwischen dem Beichtgeheimnis und der seelsorgerlichen Verschwiegenheit. Die Beichte unterliegt bestimmten Formvorschriften - sie wird in der Regel im Beichtstuhl abgenommen, der Wille zum Sakramentsempfang muß vorhanden sein.

Im evangelischen Bereich sind die Grenzen zwischen Beichte und allgemeiner Seelsorge fließend. Die Sündenvergebung ist auch nicht an die priesterliche Lossprechung gebunden. Durch das Prinzip des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen kann die Absolution durch jeden getauften Christen erfolgen. Ein Seelsorgegespräch kann Beichtcharakter gewinnen, auch wenn es nicht zu einer förmlichen Beichthandlung kommt.

Diese fließenden Grenzen zwischen Beichte und Seelsorgegespräch nötigen deshalb die evangelischen Kirchen dazu, das Beichtgeheimnis, wenn es denn Gültigkeit behalten soll, in Richtung auf die seelsorgerliche Verschwiegenheit überhaupt auszuweiten. Mit dieser Ausweitung ist allerdings auch dessen Aufweichung Hand in Hand gegangen. Ausnahmen werden festgeschrieben und dem Ermessen des Seelsorgers wird ein immer weiteres Feld eingeräumt.

Die immer engere Verflochtenheit von Staat und Kirche im Staatskirchentum beförderte vor allem im 18., aber auch im 19. Jhd. diese Entwicklung. Beispiele dafür gibt es reichlich. Ein erstes finden wir in der Magdeburger Kirchenordnung von 1739. Auch im preußischen Landrecht von 1794 findet es dann seinen Niederschlag. In der Magdeburger Kirchenordnung lesen wir: "Was in der Beichte den Predigern in Gewissenssachen vertraut wird, solches sollen sie weder geistlichen noch weltlichen, weder hohen noch niederen Standespersonen offenbaren, es wäre denn, daß solches wider der hohen Landesobrigkeit, Zerrüttung der christlichen Kirchen, Wohlfahrt des gemeinen Land- und Stadtwesens, ein Mord, Brand, Totschlag und dergleichen beträfe, und solches dadurch verhindert werden könnte, oder, wenn es vollbracht und von dem Prediger, daß es andern zum Exempel gestrafet werden müsse, Nachricht begehret wurde, in welchem Fall er solches zu eröffnen nicht weigern kann." Bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechts finden wir dann auch Ähnliches im preußischen Landrecht.

Im 19. Jahrhundert waren es nur die Theologen der neulutherischen Erweckung (Löhe, Vilmar, Kliefoth), die sich um eine Wiederbelebung der Privatbeichte mühten und sich darum auch für die strikte Wahrung des Beichtgeheimnisses einsetzten. Die allgemeine Entwicklung lief jedoch zumindest bis zum ersten Weltkrieg in der erwähnten Weise weiter. Dafür ließen sich viele Beispiele bringen, auch von einem hessischen Gefängnispfarrer mit Namen Roth aus dem Jahre 1906.

Bezeichnend für das erweichte Verständnis des Beichtgeheimnisses und gleichzeitig für einen Wandel in der Begründung der seelsorgerlichen Verschwiegenheit ist für mich eine Äußerung von F.D. Schleiermacher, die sich in seinen nachgelassenen Vorlesungen zur praktischen Theologie findet. Dem Wort Beichtgeheimnis begegnen wir dort überhaupt nicht mehr. Auf der anderen Seite aber einer längeren interessanten Ausführung über die Verschwiegenheit als unerläßliche Grundlage des Vertrauens in der seelsorgerlichen Beziehung:

"Keiner kann sein Inneres aufschließen wollen, ohne zu wissen, wem? Ist man nicht sicher, daß, was man einem aufgeschlossen hat, bei diesem bleibt, so hat man kein Fundament für das Vertrauen. Gewöhnlich wird dies als eine bestimmte Pflicht des Geistlichen angesehen, aber diese existiert in der evangelischen Kirche nicht; man kann nur sagen, daß der Geistliche ein Recht hat, manches zu verschweigen, das der Staat einem andren zu verschweigen nicht erlaubt, denn das ganze Verhältnis selbst ist kein zu Recht bestehendes, sondern ein freies persönliches. Vertrauen zur Verschwiegenheit der Geistlichen müssen die Gemeindeglieder haben, können sie aber nicht von ihm fordern, müssen es seinem Urteil überlassen."

Die Anschauungen bezüglich der seelsorgerlichen Verschwiegenheit haben sich in unserem Jahrhundert wieder stark gewandelt. Mit einem neu erwachten Sinn für den Wert der Einzelbeichte wird auch das Beichtgeheimnis wieder stärker betont. Die allgemeine Tendenz ist, es nicht nur prinzipiell, sondern auch praktisch absolut zu fassen. Dabei geht man von dem erweiterten Verständnis der seelsorgerlichen Verschwiegenheit nicht wieder zum Beichtgeheimnis im engeren Sinne zurück. Die Anerkennung, daß die Grenzen hier fließend sind, bleibt bestehen, aber es wird eine andere Folgerung als bisher daraus gezogen.

Aus der Tatsache, daß sich Beichte und allgemeine Seelsorge nach evangelischem Verständnis nicht streng unterscheiden lassen, schließt man nicht, deshalb brauche man es auch mit der Verschwiegenheit nicht so ernst zu nehmen, sondern umgekehrt: Weil beides ineinander verwoben ist, muß das Gebot der Verschwiegenheit, auch wenn es nicht zu einer förmlichen Beichthandlung kommt, ganz streng genommen werden.

Die sich in der evangelischen Kirche heute allgemein durchgesetzte und sich in den Kirchenordnungen auch widerspiegelnde Meinung kann man also folgendermaßen kennzeichnen: "Das Beichtgeheimnis ist weit zu fassen und gleichwohl streng zu wahren. Weil alle Seelsorge letztlich auf die Aussöhnung mit Gott und damit auf Beichte und Losspruch zielt, soll auch ihre gesamte Ausübung unter den Schutz des Beichtsiegels gestellt werden."

Bei dieser Fassung der Verschwiegenheit geht es wesentlich darum, die *Vertrauensgrundlage aller Seelsorge* zu schaffen und auch aufrecht zu erhalten. Die seelsorgerliche Verschwiegenheit soll die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit des Seelsorgeamtes wie der Seelsorgeausübenden gewährleisten und stärken. Das ist die kirchliche Vorgabe, der gegenüber wir uns heute vorfinden.¹

Die gegenwärtige Problemstellung

Nach diesem kurzen Gang durch die Geschichte sind wir nun wieder bei uns selbst angekommen. Mir bleibt die Frage: Bewegt auch uns bezüglich der seelsorgerlichen Verschwiegenheit das Interesse und die Zielrichtung der Kirche nach der Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit der Seelsorge oder erreicht uns dieses nur wie eine fremdgesetzliche Anforderung, während unsere eigenen Fragen aber ganz woanders liegen?

Die Antwort können wir nur finden, wenn wir uns gegenseitig ehrlich öffnen und jene Punkte konkret benennen, an denen die seelsorgerliche Verschwiegenheit für uns bedeutsam wird. Für mich ist es schon bemerkenswert, daß gut zehn Jahre nach einer intensiven und auch gut dokumentierten Tagung im Jahre 1981 das Thema der seelsorgerlichen Verschwiegenheit wieder in größerem Rahmen auf die Tagesordnung kommt. Wie der neue EKD-Beauftragte Manfred Lösch mir sagte, beschäftigen sich in diesem Jahr mehrere Regionalkonferenzen gleichzeitig mit dieser Frage.

Wo liegt die Notwendigkeit und die Brisanz? Die gesetzlichen Bestimmungen, die den pfarramtlichen Dienst in dieser Sache regeln, nötigen m.E. gegenwärtig nicht zu einer erneuten Beschäftigung damit. Sie sind inhaltlich und auch vom Wortlaut her klar, ob es sich um die Dienstrechtsbestimmungen der einzelnen Landeskirchen handelt oder die Bestimmung von Kirchenbünden (VELKD/EKU).² Ja, es herrscht eine fast seltsam anmutende Einmütigkeit in dieser Frage, die selbst konfessionsüberschreitend ist.

Wo könnte also der Ort, der die Notwendigkeit der Behandlung zur Zeit nötig macht, liegen?

Nach meiner Wahrnehmung liegt er möglicherweise dort, wo die Übertragung der Verschwiegenheitsverpflichtung in die Realität lebendiger seelsorgerlicher Beziehung bei den unterschiedlichen Seelsorgekonzepten der Gegenwart relevant wird. Besonders da, wo es um sogenannte therapeutische Konzepte geht und eine Konkurrenz zu anderen nichtkirchlichen Konzepten besteht. Die jüngste mir zugängliche Äußerung eines Gefängnis Pfarrers zu diesem Thema deutet darauf hin. Ich fand sie im Reader Gefängnisseelsorge, Heft 1/1994, in der Bibelarbeit von Dieter Wever, die er auf der Bundeskonferenz in Löwenstein im vergangenen Jahr gehalten hat. Dort ist zu lesen:

"Ich plädiere für eine Seelsorge mit heilmachender Relevanz. Ich plädiere dafür, daß Seelsorge als unabdingbarer Bestandteil eines Heilungsprozesses und damit auch von 'Resozialisierung' begriffen wird. Nur das wird die Institution Gefängnis herausfordern und nicht etwa die Versuche, sich mit der pastoralen Schweigepflicht ins Spiel zu bringen."

Zwei wesentliche Aussagen: Seelsorge mit therapeutischer Relevanz - also Konkurrenz zu anderen Konzepten - und: sich mit der Schweigepflicht gegenüber der Institution Gefängnis ins Spiel bringen - also Fragen von Geltung und Ansehen, möglicherweise auch von Macht. Wenn sich hinter dieser Äußerung das gegenwärtige Interesse und auch die Brisanz unseres Themas verbirgt, dann sind wir allerdings auch in unserer Diskussion auf eine Ebene verwiesen, auf der die Sache der Verschwiegenheit selbst nur eine indirekte, das heißt funktionale Bedeutung hat. Es wäre nicht die eigentliche Frage, was denn die seelsorgerliche Verschwiegenheit von ihrem Ursprung und ihrem Wesen her ist, sondern wie ich sie in einem auf Therapie und Behandlung ausgerichteten Konzept

funktional einsetze, und wie ich selbst innerhalb der Institution Gefängnis mit der seelsorgerlichen Verschwiegenheit zur Geltung komme. Damit wären wir aber wieder bei der alten, offenbar noch nicht zum Abschluß gekommenen *Rollendiskussion* gelangt, nur unter einem besonderen Gesichtswinkel. Ich selbst habe in meinem Dienst versucht, die seelsorgerliche Verschwiegenheit unter der von Schleiermacher ausgehenden Sichtweise des Vertrauens und der Zuverlässigkeit des Seelsorgeamtes wie des Seelsorgers selbst zu handhaben. Von daher gesehen, war für mich die Verschwiegenheit keine absolute, d.h. rein fremdgesetzliche Größe, der ich mich einfach zu unterwerfen hatte, sondern eine aus Liebe zur Wahrheit (Christus) und zum Nächsten mir höchste Verantwortlichkeit auferlegende Sache, die in jeder neuen Begegnung und Situation eine neue ernsthafte Prüfung notwendig machte. In der Bibel gibt es kein ausdrückliches Gebot der Verschwiegenheit, wohl aber ein Verbot des falschen Redens vor Gericht. Von Bonhoeffer habe ich gelernt, daß es in *statu corruptionis*, im Zustand des Sünderseins auch Verhüllung, und das heißt für mich Verschwiegenheit, Stillschweigen, geben muß. Die unmittelbare Beziehung zu Gott wie sie z.B. im Bekenntnis von Schuld zum Ausdruck kommt, verträgt keine Öffentlichkeit. Den Maßstab für die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit habe ich in der Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit Christi gefunden. Im Nachhinein gesehen tauchten Gefahren für die Verschwiegenheit immer da auf, wo lebendiger Glaube anfang, ideologisch zu erstarren.

Zusammenfassung

Bezüglich der seelsorgerlichen Verschwiegenheit wird es für Protestanten auch in Zukunft keine fertigen Antworten und glatten Lösungen geben. Aber es gibt Richtungsanzeigen und Maßstäbe. Kein endgültiger Ausweg aus unseren Fragen und Problemen in dieser Sache, aber Orientierung und Wegweisung, Schritt für Schritt, von einer vorläufigen Lösung zur andern. Wir sollten darum sachlich und mit bestem Wissen und Gewissen jeweils das tun, was an der Zeit ist. Nicht das Spiel Alles oder Nichts, sondern Hier und Heute. Auch in der Zielsetzung des uns mit der seelsorgerlichen Verschwiegenheit aufgetragenen Handelns sollte es um den Komparativ, das jeweils Bessere, nicht um den Superlativ gehen. Das wäre Idealbildung und damit bereits Ideologie und damit von vornherein allen Gefahren menschlicher Fehlerhaftigkeit ausgesetzt.

Aspekte der seelsorgerlichen Verschwiegenheit hieß des Thema. Je tiefer wir in das Thema einsteigen, umso mehr Aspekte und damit auch neue Diskussionsgrundlagen ergeben sich. Für mich ist bei meiner Beschäftigung mit dem Thema herausgekommen, daß wir, wenn wir über die seelsorgerliche Verschwiegenheit reden, zugleich über die Konzepte und Gestalten unserer Seelsorge reden, und daß die Antworten, die wir zur Verschwiegenheit geben, zugleich Antworten bezüglich unserer Seelsorge sind. Das macht die Sache zwar komplexer aber zugleich auch zu einer größeren theologischen Herausforderung.

Anmerkungen

- 1 "Unverbrüchliche Verschwiegenheit des Seelsorgers ist Vorbedingung des Vertrauens, das konstruktiv zur Seelsorge gehört. Der Seelsorger sollte aber in bestimmten Fällen ausdrücklich den Ratsuchenden fragen dürfen, ob er diesen konkreten Fall (unter Auslassung aller Namen und näheren Umstände) in einem zum Schweigen verpflichteten Team oder mit einem Fachmann besprechen darf. Das seelsorgerliche Schweigegeld gilt dann auch für das Team ebenso wie für den einzelnen Seelsorger."
(Zeitgerechte Seelsorge, Lutherisches Verlagshaus 1971)
- 2 Z.B.: a) Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Pfarrerdienstgesetz und Erprobungsgesetz § 20: "Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Dem Beichtgeheimnis unterliegt, was dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird. Was ihm in Ausübung der Seelsorge zur Kenntnis gelangt, unterliegt im Zweifel ebenfalls dem Beichtgeheimnis."
b) Evangelische Kirche in Hessen-Nassau, Pfarrerdienstgesetz § 18 (1): "Über alles, was dem Pfarrer bei Ausübung der Seelsorge anvertraut wird, hat er unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren."
c) Vereinbarung über die Seelsorge an den Hessischen Justizvollzugsanstalten, Artikel 1, Absatz 2: "Die Freiheit der Verkündigung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis sind zu wahren."

SEELSORGERLICHE VERSCHWIEGENHEIT IM BEREICH DER GEFÄNGNISSELSORGE MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN

LKR Joachim Lies, Kassel

Es erscheint verständlich, wenn gerade die im Bereich der Gefängnisseelsorge tätigen Seelsorger verstärkt die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen seelsorgerlicher Verschwiegenheit stellen. Bei den nachfolgenden Ausführungen werden sie jedoch feststellen, daß es bei der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen keine in jedem Einzelfall zweifelsfrei anwendbare Handlungsanweisung gibt. Die Entscheidung darüber, ob ein konkretes Wissen des Seelsorgers in dieser Eigenschaft erlangt wurde oder ob im Rahmen der Seelsorge bekanntgewordene Tatsachen unter keinen Umständen offenbart werden dürfen, unterliegt vielfach einem Ermessensspielraum des einzelnen Seelsorgers. Er muß im Einzelfall unter Abwägung aller Gesichtspunkte entscheiden, ob und in welchem Maße er sein entsprechendes Wissen offenbart.

1. Beicht- und Seelsorgegeheimnis

a) Verschwiegenheitspflicht

Gemäß ihrer Ordination und nach den Bestimmungen der Pfarrerdienstgesetze der evangelischen Kirchen sind Pfarrer verpflichtet, über das ihnen anläßlich einer Beichte oder im Rahmen ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit Bekanntgewordene Verschwiegenheit zu wahren.

Die Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht ist nicht strafbewehrt. Während bestimmte Berufsgruppen oder Mitarbeiter in bestimmten Aufgabenbereichen zur Wahrung ihnen anvertrauter Privatgeheimnisse ausdrücklich rechtlich verpflichtet sind und eine Verletzung dieser Privatgeheimnisse strafbar ist (§ 203 StGB), ist es dem Pfarrer *strafrechtlich* freigestellt, ihm bekanntgewordene Tatsachen in bezug auf einzelne Personen oder Personengruppen zu offenbaren.

Verletzt der Pfarrer bei einer solchen Offenbarung seine Verschwiegenheitspflicht nach dem Pfarrerdienstgesetz, kommen jedoch *disziplinarrechtliche Maßnahmen* der Kirche in Betracht.

b) Zeugnisverweigerungsrecht

Das staatliche Recht trägt jedoch der durch die Ordination und die Pfarrerdienstgesetze der Kirchen begründeten seelsorgerlichen Verschwiegenheitspflicht insoweit Rechnung, als sie dem Seelsorger ein *Zeugnisverweigerungsrecht* aus beruflichen Gründen gewährt. Geregelt ist dies für den Bereich der Strafverfahren in § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung und für den Fall zivilrechtlicher Streitigkeiten in § 383 Abs. 1 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung. In anderen Verfahren gilt über entsprechende Verweisungsnormen die Regelung der Zivilprozeßordnung entsprechend (§ 118 Sozialgerichtsgesetz, § 98 Verwaltungsgerichtsordnung und §§ 46 Abs. 2 Satz 1, 80 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz). In Verfahren vor den Finanzgerichten gilt § 102 Abs. 1 der Abgabenordnung, der mit § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung wortgleich ist.

Zum Tragen kommt das Zeugnisverweigerungsrecht in allen Fällen, in denen der Pfarrer als Zeuge in einem Verfahren vernommen werden soll. Grundsätzlich sind als Zeugen geladene Personen vor allen Gerichten zur Aussage verpflichtet. Eine Verweigerung der Aussage ohne Rechtsgrund oder unentschuldigtes Fernbleiben im Termin können mit einem Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft geahndet werden. Ferner können dem Zeugen die durch seine Aussageverweigerung oder sein Ausbleiben entstandenen Verfahrenskosten auferlegt werden.

Da der Zeugenbeweis zwar nicht unbedingt der sicherste aber nach wie vor der häufigste Beweis in gerichtlichen Verfahren ist, ist dem Gesetzgeber daran gelegen, die Möglichkeiten einer rechtmäßigen Zeugnisverweigerung zu begrenzen. Daraus folgt, daß auch Pfarrer *nicht grundsätzlich* zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

aa) Strafprozeß

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 *Strafprozeßordnung* ist die Zeugnisverweigerung nur zulässig, wenn die Tatsachen und Umstände, die der Geistliche bezeugen soll, ihm *in der Eigenschaft als Seelsorger* anvertraut wurden oder bekanntgeworden sind.

Daraus folgt, daß eine Beichte nicht erforderlich ist. Geschützt ist nach dieser Bestimmung nicht nur das Beichtgeheimnis, also die Kenntnis von Tatsachen oder Umständen in Folge der Offenbarung mit dem Ziel der Erlangung der Absolution, sondern das Seelsorgegeheimnis. Das heißt, geschützt vor der Offenbarung sind alle Tatsachen und Umstände, die der Pfarrer im Rahmen eines seelsorgerlichen Kontaktes zu einem Menschen erfährt.

Dabei kommt es nicht darauf an, daß ihm die Tatsachen *anvertraut* wurden, also bewußt und gezielt in Erwartung der Geheimhaltung offenbart wurden. Geschützt werden nach dem Wortlaut des § 53 *Strafprozeßordnung* auch solche Tatsachen, die dem Pfarrer gelegentlich seiner seelsorgerlichen Tätigkeit z.B. über Dritte bekanntgeworden sind oder beiläufig wahrgenommen wurden (z.B. Familienverhältnisse aufgrund eines Besuchs in der Wohnung des seelsorgerlich Betreuten).

Das Gericht oder sonstige zur Anhörung von Zeugen befugte Stellen (z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft im Rahmen des Ermittlungsverfahrens) sind nicht verpflichtet, einen Pfarrer ausdrücklich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen. Es wird vielmehr erwartet, daß Pfarrer ihre Rechte kennen und ggf. geltend machen.

Nach § 56 *Strafprozeßordnung* ist es nicht ausreichend, sich pauschal auf das Seelsorgegeheimnis zu berufen. Der Seelsorger hat nach dieser Bestimmung vielmehr den *Verweigerungsgrund glaubhaft zu machen*. Dies erfordert viel Fingerspitzengefühl seitens des Seelsorgers. Er muß die Rahmenbedingungen, aus denen sich das Bestehen einer seelsorgerischen Beziehung ergibt, darstellen, ohne zugleich Teile der von seiner Verschwiegenheitspflicht erfaßten Tatsachen preiszugeben.

Das Aussageverweigerungsrecht steht gem. § 53a *Strafprozeßordnung* auch den Gehilfen und den zur Vorbereitung auf den Beruf Tätigen zu (*Seelsorgehelfer*). Davon erfaßt sind in der Regel nur aufgrund eines Arbeitsvertrages oder eines Dienstverhältnisses Beschäftigte (z.B. Sekretärinnen, Küster, Vikare usw.). Die Entscheidung über die Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechts dieser Personen ist regelmäßig Aufgabe des Seelsorgers (§ 53a Abs. 1 Satz 2 *Strafprozeßordnung*).

Ob durch § 53a Strafprozeßordnung auch *ehrenamtliche Helfer* erfaßt sind, ist zweifelhaft. Jedenfalls dort, wo eine ausdrückliche kirchliche Beauftragung erfolgt ist, könnte der Schutz dieser Bestimmung ebenfalls in Betracht kommen. Rechtssprechung liegt dazu soweit ersichtlich noch nicht vor.

Eine *Entbindung* des Seelsorgers von seiner Schweigepflicht *durch den seelsorgerlich Betreuten* im Strafverfahren verpflichtet den Seelsorger nicht zur Aussage. Er ist bei der Entscheidung darüber, ob er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen will, im Rahmen seines Ordinationsgelübdes und der dienstrechtlichen Bestimmungen allein seinem Gewissen verantwortlich. Dies gilt nicht für Verfahren vor anderen Gerichten.

bb) Verfahren vor anderen Gerichten

§ 385 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung verpflichtet den Seelsorger im Gegensatz zur Strafprozeßordnung ausdrücklich zur Aussage, wenn er von seiner Schweigepflicht entbunden wurde.

Die Begründung für die unterschiedliche Regelung bei Entbindung von der Schweigepflicht in der Zivilprozeßordnung und in der Strafprozeßordnung ist mir nicht bekannt. Es steht jedoch zu vermuten, daß der Grund darin zu suchen ist, daß im Strafverfahren sowie in sonstigen amtlichen Verfahren (z.B. Finanzbehörden) dem einzelnen Bürger der Staat hoheitlich gegenübertritt, während im Zivilprozeß die beiden Prozeßparteien als gleichrangige Rechtspartner sich gegenüberstehen.

Der gegenüber der Regelung in der Strafprozessordnung andere Wortlaut des § 383 Abs. 1 Nr. 4 Zivilprozeßordnung ist rechtlich ohne Bedeutung. Auch in diesem Verfahren beschränkt sich das Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur auf ausdrücklich anvertraute Tatsachen, sondern auf alle Umstände, die gelegentlich der seelsorgerlichen Tätigkeit wahrgenommen wurden. Einen Schutz der Berufshelfer kennt die Zivilprozeßordnung jedoch nicht.

cc) Anzeige geplanter Straftaten

Das Strafrecht stellt die Nichtanzeige bestimmter geplanter Straftaten unter Strafe. Von dieser Verpflichtung sind Geistliche gem. § 139 Abs. 2 Strafgesetzbuch ausgenommen bezüglich der Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger *anvertraut* wurden.

Das bedeutet, der Geistliche muß unter Umständen *in das Geheimnis der geplanten Straftat eingeweiht* worden sein, aus denen sich die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt. Ein beiläufig bekanntgewordener Plan ist nicht ausreichend, die Pflicht zur Anzeige auszuschließen.

2. Amtsverschwiegenheit

Neben der Pflicht zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses ist der Pfarrer aufgrund der Pfarrerdienstgesetze auch zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Von dieser Verpflichtung werden Tatsachen erfaßt, die dem Pfarrer bei Wahrnehmung seines Amtes außerhalb seines Seelsorgeauftrages z.B. der Verwaltung von Kirchenvermögen oder sonstigem Verwaltungshandeln bekannt werden. Die Verletzung dieser Dienstpflicht kann ebenfalls disziplinarrechtlich geahndet werden.

Im Hinblick auf diese Rechtslage kann und sollte der Pfarrer als Zeuge solange die Aussage über dienstlich bekanntgewordene Tatsachen verweigern, wie noch keine Aussagegenehmigung seiner zuständigen Stelle (in Kurhessen-Waldeck des Bischofs) vorliegt. Dies ergibt sich je nach Verfahrensart aus § 54 Abs. 1 Strafprozeßordnung oder § 376 Abs. 1 Zivilprozeßordnung.

Wird die Aussagegenehmigung erteilt, bezieht sie sich nur auf die Offenbarung von Tatsachen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Das Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der Tatsachen, die im Rahmen seelsorgerlicher Kontakte bekannt geworden sind, bleibt unberührt.

3. Verhalten als Zeuge

Aus der vorstehend dargestellten Rechtslage ergeben sich folgende Schlußfolgerungen:

1. Die Verschwiegenheitspflichten des Pfarrers sind gegenüber jedermann zu wahren. Dabei begegnet es keinen Bedenken, unter anonymer und abstrakter Darstellung von Fällen geschwisterlichen Rat in schwierigen Seelsorgeangelegenheiten einzuholen.
Die Verschwiegenheitspflicht in Amtsangelegenheiten besteht nur gegenüber Dritten, die mit den amtlichen Vorgängen dienstlich nicht befaßt sind.
2. Werden Sie als Zeuge geladen, müssen Sie zu dem angesetzten Termin, unabhängig vom Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechtes, erscheinen.
In der Ladung zum Termin wird das Beweisthema, zu dem Sie gehört werden sollen, regelmäßig genannt. Überlegen Sie, ob Ihnen die Tatsachen und Umstände, zu denen Sie gehört werden sollen, als Privatperson bekanntgeworden sind (z.B. Schlägerei zwischen zwei Passanten, die Sie auf dem Weg zum Dienst beobachtet haben) oder ob Ihnen die betreffenden Tatsachen und Umstände in Ihrer dienstlichen Tätigkeit als Pfarrer bekanntgeworden sind.
 - a) Sind Ihnen Tatsachen und Umstände als *Privatperson* bekanntgeworden, können Sie sich nicht auf Ihr Aussageverweigerungsrecht als Seelsorger berufen. Sie bedürfen zur Aussage auch keiner Aussagegenehmigung der zuständigen kirchlichen Stelle.
Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zuordnung der Wahrnehmung zum privaten oder dienstlichen Bereich, sollte vorsorglich eine Aussagegenehmigung beantragt werden.
 - b) Handelt es sich um Tatsachen und Umstände, die Ihnen *in dienstlicher Eigenschaft* bekannt geworden sind, müssen Sie klären
 - aa) ob es sich um Angelegenheiten handelt, die jedermann bekannt sind bzw. die der Natur der Sache nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In diesen Fällen haben Sie kein Aussageverweigerungsrecht. *Eine Aussagegenehmigung ist nicht erforderlich, sollte aber in Zweifelsfällen vorsorglich beantragt werden.*
 - bb) ob es sich um Angelegenheiten handelt, die der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegen. In diesen Fällen ist vor einer Aussage eine Aussagegenehmigung einzuholen. Ein entsprechender Antrag kann von Ihnen selbst oder nach entsprechendem Hinweis von dem Gericht oder der sonstigen vernehmenden Stelle bei dem zuständigen kirchlichen Organ gestellt werden.
Wird die Aussagegenehmigung nicht erteilt, dürfen Sie nicht aussagen.

cc) ob es sich um Angelegenheiten handelt, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen. In diesen Fällen ist folgendes zu beachten:

- Das Gericht oder eine sonstige vernehmende Stelle sollte bereits vor Vernehmungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe darauf hingewiesen werden, daß Sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht als Seelsorger Gebrauch machen wollen. Wird die Ladung daraufhin nicht aufgehoben, müssen Sie zum Termin erscheinen. Es ist auch ausreichend, im Termin das Aussageverweigerungsrecht geltend zu machen.
- Bereiten Sie sich sorgfältig darauf vor, gegebenenfalls den Grund für Ihre Aussageverweigerung im Termin zur mündlichen Verhandlung (nochmals) glaubhaft zu machen.
- Beantragen Sie auch in diesen Fällen vorsorglich eine Aussagegenehmigung, da sich die Fälle von Amtsverschwiegenheit und Seelsorgegeheimnis nicht immer zweifelsfrei gegeneinander abgrenzen lassen. *Eine erteilte Aussagegenehmigung befreit Sie nicht von Ihrer Pflicht, in Beicht- und Seelsorgeangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.*

Wird die Aussagegenehmigung nicht erteilt, können Sie unter Hinweis auf diese Entscheidung die Aussage verweigern.

- Befreit Sie der von Ihnen seelsorgerlich Beratene oder Begleitete von Ihrer Schweigepflicht, sind Sie verpflichtet, in Verfahren, auf die § 383 der Zivilprozeßordnung Anwendung findet (Zivil-, Sozial-, Arbeits- und Verwaltungsgerichte), auszusagen, sofern die Erteilung der Aussagegenehmigung durch die zuständige kirchliche Stelle nicht verweigert wurde.
In Strafverfahren können Sie auch im Falle der Befreiung von der Schweigepflicht und bei Vorliegen der Aussagegenehmigung von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.
- Waren Seelsorgehelfer beteiligt (z.B. Vikar) oder haben andere Mitarbeiter von Tatsachen oder Umständen, die bei Ihnen dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterfallen, Kenntnis erlangt und werden diese als Zeugen geladen, haben Sie als betroffener Seelsorger über die Geltendmachung des Aussageverweigerungsrechtes zu entscheiden. Die Entscheidung sollte der vernehmenden Stelle möglichst vorab schriftlich mitgeteilt werden. Die betroffenen Mitarbeiter sollten unabhängig davon und unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses (Beamte, Angestellt, Arbeiter) eine Aussagegenehmigung bei der zuständigen kirchlichen Stelle beantragen.

c) *Allgemein wird empfohlen, im Falle einer Ladung als Zeuge das Vorgehen und Verhalten grundsätzlich mit dem Landeskirchenamt bzw. der Kirchenverwaltung abzustimmen*

-
3. Ihre Aussagen zur Sache können vom Gericht verwertet werden, auch wenn Sie in Unkenntnis des Aussageverweigerungsrechts oder aufgrund eines Irrtums über Inhalt und Umfang des Rechts oder ohne Aussagegenehmigung erfolgten. *Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Wahrung Ihrer Rechte.*
4. Fertigen Sie keine schriftlichen Aufzeichnungen über seelsorgerelevante Vorgänge. Sind Sie im Besitz von schriftlichen Mitteilungen eines von Ihnen seelsorgerisch Begleiteten, unterliegen diese Mitteilungen dem *Beschlagnahmeverbot* des § 97 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozeßordnung. Dies gilt jedoch nur, wenn sich die Aufzeichnungen in Ihrem Gewahrsam oder im Gewahrsam eines Seelsorgehelfers befinden.
Von der Beschlagnahme ausgenommene Schriftstücke dürfen in einem Prozeß nicht verwertet werden.
5. Üben Sie Zurückhaltung bei Beteiligung ehrenamtlicher Seelsorgehelfer.

Anmerkungen des Herausgebers:

- 1) Alle wesentlichen Gesetzestexte finden sie im Anhang.
- 2) Die grundsätzlich durchaus sinnvolle Mitarbeit freier Seelsorgehelfer birgt Gefahren in sich für die Glaubwürdigkeit der Gefängnisseelsorge insgesamt, wenn Gefangene sich darauf verlassen, daß auch freie Seelsorgehelfer ein Aussageverweigerungsrecht haben, ohne daß dies tatsächlich sichergestellt ist. Die strikte Beachtung der im folgenden abgedruckten Grundsätze für die Bestellung von freien Seelsorgehelfern wird deshalb dringend empfohlen.

Auszugsweiser Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages:

**Susanne Eick-Wildgans: Anstaltsseelsorge.
Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche im
Strafvollzug.**

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 22. Duncker & Humblot, Berlin 1993. 1. Teil:
Länderübergreifende Darstellung, § 9 Der Anstaltsseelsorger

VII. Das Schweigerecht

Für die Tätigkeit des Anstaltsseelsorgers¹⁸³ ist die Garantie seines Rechts zu schweigen unverzichtbar. Zwar ist diese Garantie nicht im Grundgesetz enthalten. Dennoch schützt § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO das Zeugnisverweigerungsrecht des Seelsorgers¹⁸⁴. Danach werden auch die Anstaltsseelsorger in ihrer Funktion als Geistliche gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO mit Rücksicht auf das Vertrauensverhältnis¹⁸⁵, welches zwischen ihnen und den Gefangenen besteht, aus der Zwangslage eines Pflichtenwiderstreits befreit. Dieses Recht zu schweigen bezieht sich aber nur auf die Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurden¹⁸⁶ oder ihnen im Rahmen seelsorgerlicher Tätigkeit bekannt wurden¹⁸⁷ und nicht die Tatsachen, die sie bei karitativer oder verwaltender Tätigkeit erfahren haben¹⁸⁸. Dabei ist anhand objektiver Kriterien zu beurteilen, ob der Geistliche seelsorgerlich tätig geworden ist¹⁸⁹, wobei jedoch in Zweifelsfällen zugunsten der Religionsfreiheit des vom Seelsorger Betreuten und zugunsten der Religionsfreiheit der Kirche einem weiten Seelsorgebegriff zu folgen, und die subjektive Auffassung des Geistlichen zu respektieren ist¹⁹⁰.

Neben dieser allgemeinen staatlichen Regelung der Strafprozeßordnung enthalten zahlreiche Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche die Garantie des seelsorgerlichen Schweigerechts.

In Baden-Württemberg sehen die allgemeinen Richtlinien vom 25.4.1977 in § 7 die Pflicht des Seelsorgers vor, das Beicht- und Seelsorgegeheimnis streng zu wahren, woraus auch eine staatliche Anerkennung des Schweigerechts der Anstaltsseelsorger zu folgern ist.

Auch in Hessen beinhalten die mit den Kirchen getroffenen Vereinbarungen über die Anstaltsseelsorge vom 19.10.1977 in Art. 1 Abs. 2 die Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses als Verpflichtung für Staat und Kirche.

Im Lande Rheinland-Pfalz legen die Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger vom 20.11.1975 in Art. 5 die für Staat und Kirche obligatorische Beachtung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses fest.

Auch im Saarland beinhaltet die Vereinbarung zwischen Staat und katholischer Kirche über die Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten vom 6.5.1982 in Art. 1 Abs. 2 die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses.

In den Ländern, in denen keine neueren Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche getroffen worden sind, ist von der Weitergeltung des Reichskonkordats vom 20.7.1933, Art. 9 auszugehen, der das Schweigerecht der Geistlichen garantiert.

Mit der Ordination hat der Pfarrer eine Pflicht zu Verschwiegenheit¹⁹¹ übernommen, die neben ihrer innerkirchlichen Relevanz auch und gerade im Strafvollzug von großer Bedeutung ist. Zwar kann das Recht zu schweigen, gelegentlich mit gewissen Mitwirkungspflichten innerhalb des Vollzugs kollidieren¹⁹². Besonders problematisch sind daher vertragliche Vereinbarungen in denen die Seelsorger zur Mitwirkung an der Persönlichkeitserforschung¹⁹³ verpflichtet werden. Sofern ihnen allerdings freigestellt wird, mitzuwirken, ist dies rechtlich unbedenklich.

In allen Fällen, in denen der Anstaltspfarrer in seiner Funktion als Seelsorger etwas erfahren hat, ist er mit Rücksicht auf das seelsorgerliche Schweigerecht zu keinerlei Offenbarungen verpflichtet. Es ist Bestandteil der Religionsfreiheit des Strafgefangenen, zu wissen, daß das dem Seelsorger Anvertraute vertraulich bleibt. Allein eine Befreiung durch den Gefangenen könnte den Seelsorger von seiner Schweigepflicht entbinden. Doch bleibt es auch nach einer Befreiung durch den Gefangenen stets dem Seelsorger überlassen, ob er ihm Anvertrautes weitergeben möchte, da die seelsorgerliche Verschwiegenheit ein Fundament kirchlichen Wirkens ist, welches auch dem Zusammenwirken von Staat und Kirche im Strafvollzug klare Grenzen setzt.

¹⁸³ Auf die Problematik des Schweigerechts für Seelsorgehelfer kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. Vgl. dazu *Stein*, Albert, Das strafprozessuale Schweigerecht von Seelsorgehelfern, in: *ZevKR* 21, 418 - 422 m.w.N.

¹⁸⁴ Vgl. dazu: *Kleinknecht*, Theodor / *Meyer*, Karlheinz / *Meyer-Göfner*, Lutz, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 40. Aufl., München 1991, § 53; *Dahs*, Hans, in: *Löwe-Rosenberg*, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 1, 24. Aufl., Berlin 1987, § 53; *Pelchen*, Georg, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz*, hrsg. von Gerd Pfeiffer, 2. Aufl., München 1987, § 53

¹⁸⁵ *Dahs*, Hans, in: *Löwe-Rosenberg*, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 1, 24. Aufl., Berlin 1987, § 53 Rdn. 1

¹⁸⁶ *Pelchen*, Georg, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz*, hrsg. von Gerd Pfeiffer, 2. Aufl., München 1987, § 53 Rdn. 1

¹⁸⁷ Vgl. zu anvertrauten Tatsachen: *Dahs*, Hans, in: *Löwe-Rosenberg*, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 1, 24. Aufl., Berlin 1987, § 53 Rdn. 13 f; zu bekanntgewordenen Tatsachen: a.a.O. Rdn. 15

¹⁸⁸ *Kleinknecht*, Theodor / *Meyer*, Karlheinz / *Meyer-Göfner*, Lutz, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 40. Aufl., München 1991, § 53 Rdn. 12

¹⁸⁹ *Kleinknecht*, Theodor / *Meyer*, Karlheinz / *Meyer-Göfner*, Lutz, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 40. Aufl., München 1991, § 53 Rdn. 12

¹⁹⁰ *Dahs*, Hans, in: *Löwe-Rosenberg*, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 1, 24. Aufl., Berlin 1987, § 53 Rdn. 23; *Kleinknecht*, Theodor / *Meyer*, Karlheinz / *Meyer-Göfner*, Lutz, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 40. Aufl., München 1991, § 53 Rdn. 12; für pflichtgemäße Prüfung und Entscheidung durch den Zeugen: *Pelchen*, Georg, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz*, hrsg. von Gerd Pfeiffer, 2. Aufl., München 1987, § 53 Rdn. 12

¹⁹¹ *Koch*, Herbert, "Gehst du da jetzt beten?" - Kirchliche Gruppenarbeit im Gefängnis, in: *Diekmann et al.* (Hrsg.), Nicht sitzenlassen - Gefängnisseelsorge in der Gruppe, Hannover 1989, S. 22 (23)

¹⁹² Vgl. dazu die Darstellung der Verhältnisse in den Ländern Kapitel § 13 III 5 b (Baden-Württemberg); § 14 III 5 b (Bayern); § 18 III 3 b (Hessen); § 21 III 6 b (Rheinland-Pfalz)

¹⁹³ Vgl. § 4 I Nr. 8 "... Mitwirkung an der Persönlichkeitserforschung..." BaWüRiLi vom 25.4.1977; 4 n "... Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung ..." HessDO vom 10.11.1977; 3 Abs. 2 Nr. 5 "... Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung..." RhPfRiLi vom 20.11.1975

**Der Beauftragte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für
Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten**

**Merkblatt für Gefängnisseelsorger/-innen
über Vernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen
in strafrechtliche Verfahren**

(geringfügig überarbeitete Neuauflage des 1984 von Rassow erstellten Merkblattes)

Die Rechte und Pflichten des Gefängnisseelsorgers/der Gefängnisseelsorgerin richten sich nach kirchlichen und staatlichen Bestimmungen. Bei Vernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen in strafrechtlichen Verfahren sind vor allem die Vorschriften der Strafprozeßordnung zu beachten; in ihnen ist die besondere Stellung der Geistlichen und ihrer Gehilfen berücksichtigt.

1. Vernehmungen

1.1. Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei

In der Regel werden Beschuldigte in eigener Sache sowie Zeugen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Dritte zunächst vor die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft geladen, um dort über den Gegenstand des Verfahrens vernommen zu werden. In derartigen Fällen steht es dem Geladenen frei, ob er vor der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft aussagen will oder nicht. Er ist lediglich verpflichtet, seine vollständigen Personalien anzugeben. Eine Vernehmung zur Sache kann er dagegen ohne Angabe der Gründe ablehnen und seine richterliche Vernehmung beantragen. *Eine Aussage über Tatsachen, die dem Beschuldigten oder Zeugen in der Beichte anvertraut sind, ist stets zu verweigern* (vgl. zum Zeugnisverweigerungsrecht Nr. 1.3.).

1.2. Vernehmungen durch einen Richter

1.2.1. Zeugenvernehmungen

Ein Zeuge ist vor Gericht verpflichtet, eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage zu machen, sofern ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (vgl. Nr. 1.3.).

1.2.2. Vernehmungen in eigener Sache

Es wird von keinem Staatsbürger verlangt, sich durch seine eigenen Angaben einer strafbaren Handlung zu überführen. Daher ist in einem anhängigen Ermittlungs- bzw. Strafverfahren derjenige, gegen den sich das Verfahren richtet, nach dem Gesetz berechtigt, auch vor Gericht zu erklären, er wolle zur Sache keine Angaben machen. Er läuft aber Gefahr, daß das Gericht aus einem Schweigen in Verbindung mit dem, was durch Zeugenvernehmungen und auf andere Weise festgestellt ist, für ihn ungünstige Schlüsse zieht.

1.3. Zeugnisverweigerungsrecht

Die Strafprozeßordnung gibt den Zeugen ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses:

1) aus Gründen des Familienzusammenhanges

zum Beispiel Verlobte, Ehegatte des Beschuldigten oder mit ihm verwandt oder verschwägert (§ 52 StPO). Das Zeugnisverweigerungsrecht aus familiären Gründen wird von dem Gericht von Amts wegen berücksichtigt.

2) aus Gründen der eigenen Person

ein beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich solcher Fragen, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung der Zeuge sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde (§ 55 StPO).

3) aus Gründen der Wahrung des Berufs- oder Amtsgeheimnisses

sind berechtigt, Zeugnis zu verweigern

- a) Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist (§ 53 StPO);
- b) Gehilfen der Geistlichen und Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf eines Geistlichen an der berufsmäßigen Tätigkeit des Geistlichen teilnehmen (§ 53a StPO);
- c) Beamte und andere Personen des öffentlichen Dienstes - dazu zählen in diesem Sinne auch Geistliche und kirchliche Bedienstete - als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, solange ihnen von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde keine Aussagegenehmigung erteilt ist (§ 54 StPO).

Da das Gericht nicht verpflichtet ist, die vorstehenden Gründe zur Zeugnisverweigerung von Amts wegen zu beachten, müssen sich die unter a) bis c) Genannten vor ihrer Vernehmung auf dieses Recht von sich aus berufen.

Einzelheiten

zu a):

Der Geistliche ist nicht nur berechtigt, sondern kirchenrechtlich verpflichtet, das Zeugnis über das zu verweigern, was ihm in der **Beichte** anvertraut ist (vgl. PfarrerG der VELKD § 33 Abs. 1, der EKU § 28 Abs. 1).

Das dem Geistlichen nach der Strafprozeßordnung eingeräumte Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich aber nicht nur auf das, was ihm in der Beichte anvertraut, sondern entsprechend den kirchlichen Pfarrergesetzen (VELKD § 33 Abs. 3, EKU § 28 Abs. 2) auch auf das, was ihm **als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist**, d.h. was er speziell in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes erfahren hat. Auch bei einer Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist der Geistliche nach § 53 Abs. 2 StPO berechtigt, seine Aussage zu verweigern (ebenso die Pfarrerdienstgesetze).

zu b):

Für "Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen", z.B. **Vikare**, sowie für "Gehilfen" des Gefängnisseelsorgers, z.B. von der Kirche berufene **Seelsorgehelfer**, entscheiden die Geistlichen, denen sie zugeordnet sind, darüber, ob das Zeugnis über einen Gegenstand zu verweigern ist, von dem sie in der Zusammenarbeit Kenntnis erhalten haben. Kann diese Entscheidung in absehbarer Zeit, z.B. wegen längerer Abwesenheit des Geistlichen, nicht herbeigeführt werden, so entscheiden die Hilfspersonen selbst. **Ehrenamtliche Mitarbeiter** des Gefängnisseelsorgers sind von den (von der Kirche berufenen) Seelsorgehelfern zu unterscheiden und genießen *in der Regel nicht* den Gehilfen-Status und damit auch nicht das Zeugnisverweigerungsrecht.

zu c):

Über alle **Angelegenheiten, die dem Geistlichen in Ausübung seines Dienstes bekannt werden** und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, darf er ohne Genehmigung der Kirchenbehörde (sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt: des Landeskirchenamts/Konsistoriums) weder vor Gericht noch außegerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen (PfarrerG der VELKD § 34, Pfarrerdienstgesetz der EKU § 29).

Diese Bestimmung ist vor allem für solche Angelegenheiten von Bedeutung, die der Geistliche nicht speziell in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes erfahren hat (s.o. zu a)!).

2. Durchsuchungen und Beschlagnahmen

2.1. Durchsuchungen der Wohnung und anderer Räume

Bei Personen, die als Träger oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger und Helfer verdächtig sind, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer von diesen benutzten Räume erfolgen, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchungen zur Auffindung von Beweismitteln führen werden; sie kann auch auf ihn selbst und auf die ihm gehörenden Sachen ausgedehnt werden (§ 102 StPO). Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und *nur dann* zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, die Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet (§ 103 StPO). Durchsuchungen zur Nachtzeit sind nur bei Gefahr im Verzuge zulässig (§ 104 StPO), wobei als Nachtzeit vom 1.4. bis 30.9. die Zeit zwischen 21 und 4 Uhr, vom 1.10. bis 31.3. die Zeit von 21 bis 6 Uhr verstanden wird.

Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei angeordnet werden. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume darf der Durchsuchung beiwohnen. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach Beendigung der Durchsuchung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung sowie die strafbaren Handlungen bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Gewahrsam und Beschlagnahme genommenen Gegenstände zu geben (§ 107 StPO).

2.2 Durchsicht der Papiere

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft zu. Andere Beamte sind zur Durchsicht der Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber der Papiere die Durchsicht genehmigt; wird die Durchsicht nicht genehmigt, so sind sie in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers der Papiere mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern (§ 110 StPO).

2.3 Durchsicht / Beschlagnahme der Akten

Einem erhöhten Schutz gegen Beschlagnahme und Durchsicht unterliegen die Akten einer Behörde und die bei ihr in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücke (§ 96 StPO). Zu den Behörden im Sinne des § 96 StPO zählen auch die kirchlichen Behörden, z.B. Pfarrräte. Die Vorlegung und Auslieferung dieser Akten und Schriftstücke einer kirchlichen Behörde kann und muß verweigert werden, bis die durchsuchende Stelle die Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde eingeholt hat.

2.4. Aufzeichnungen und Mitteilungen über seelsorgerliche Angelegenheiten

Aufzeichnungen und Mitteilungen über seelsorgerliche Angelegenheiten, die im Besitz eines Geistlichen oder seines Gehilfen sind, dürfen nicht beschlagnahmt werden, soweit dem Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. Nr. 1.3.) zusteht (§ 97 StPO); auch ihre Durchsicht ist bei einer Durchsuchung grundsätzlich nicht gestattet. Diese Beschränkungen gelten jedoch gem. § 97 Abs. 3 StPO nicht, wenn der Geistliche selber als Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger, der Strafvareitelung oder Hehlerei verdächtig ist.

2.5. Aufbewahrung von Akten und Schriftstücken

Damit die unter Nr. 2.3. und 2.4. genannten Akten und Schriftstücke gegen unbefugten Einblick durch staatliche Stellen bei Durchsuchungen geschützt werden können, muß bereits bei der Aufbewahrung dieser Schriftstücke eine deutliche Trennung von den Privatpapieren und auch eine äußerliche Kennzeichnung des allgemeinen Inhalts der Akten erfolgen. Schriftstücke über seelsorgerliche Angelegenheiten - soweit ihre Aufbewahrung überhaupt sachlich gerechtfertigt ist - sind überdies stets unter Verschuß zu halten.

3. Unterrichtung der Kirchenbehörde

In allen Fällen, in denen Geistliche und andere kirchliche Amtsträger mit polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren zu tun haben, ist die zuständige Kirchenbehörde, d.h. in der Regel das Landeskirchenamt/Konsistorium, alsbald, gegebenenfalls auch fernmündlich, zu unterrichten. Das gilt insbesondere bei jeder Durchsuchung kirchlicher Diensträume und Dienstwohnungen und bei jedem Verlangen auf Herausgabe von Akten und Schriftstücken, die sich in amtlicher Verwahrung befinden. Die Unterrichtung der Kirchenbehörde darf, solange nicht ein Haftbefehl vorliegt, von dem durchsuchenden Beamten auch nicht während der Durchsuchung verhindert werden. Da bei der Durchsuchung die Anwesenheit des von der Durchsuchung Betroffenen nicht erforderlich ist, kann sich dieser auch während der Durchsuchung entfernen, um die Kirchenbehörde in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Unter der Voraussetzung, daß der Durchsuchungszweck nicht gefährdet wird, kann einem Vertreter der Kirchenbehörde gestattet werden, bei der Durchführung der Durchsuchung anwesend zu sein.

Eine Unterrichtung der Kirchenbehörde sollte unabhängig vom Anstellungsverhältnis des Gefängnisseelsorgers erfolgen, d.h. auch in dem Fall, daß er im Landesbedienstetenverhältnis steht.

4. Befugnisse der Justizvollzugsanstalt

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt übt seine Tätigkeit im Rahmen der für den Strafvollzug bzw. die Untersuchungshaft geltenden Vorschriften aus. Bei Vorliegen eines konkreten Verdachts einer strafbaren Handlung hat er die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde zur strafrechtlichen Würdigung zu übergeben. Er gehört somit nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und besitzt nicht deren Rechte und Pflichten. Ihm können jedoch Verwaltungsermittlungen zur Erhärtung des Verdachts einer Straftat oder Vorermittlungen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gegen Gefängnisseelsorger, sofern sie Landesbedienstete sind, obliegen

Zehn Regeln bei Durchsuchung und Beschlagnahme

1. Lassen Sie sich vor Beginn der Durchsuchung die Legitimation zeigen: den gerichtlichen Durchsuchungsbefehl sowie die Dienstaussweise der untersuchenden Beamten.
2. Fehlt der richterliche Durchsuchungsbefehl, können Sie der Durchsuchung widersprechen und verlangen, daß Ihr Widerspruch in das Protokoll aufgenommen wird. Eine Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei darf nur bei Gefahr im Verzuge angeordnet werden.
3. Zur Person müssen Sie Angaben machen. Zur Sache brauchen Sie sich vor Polizei und Staatsanwaltschaft nicht zu äußern; das kann sich bei gravierenden Verfahren, aber auch dann empfehlen, wenn Sie z.B. nicht ruhig genug sind.
4. Über das, was Ihnen in Ausübung Ihres *seelsorgerlichen* Amtes anvertraut worden ist, können Sie auch vor dem Richter die Aussage verweigern. In allen anderen dienstlichen Angelegenheiten brauchen Sie zur Aussage die Genehmigung Ihrer Kirchenbehörde.
5. Unterrichten Sie unverzüglich Ihre Kirchenbehörde von der Durchsuchung.
6. Bei Beschlagnahme von Gegenständen achten Sie darauf, daß ein genaues Verzeichnis hierüber aufgenommen wird.
7. Bei pfarramtlichen Akten weisen Sie darauf hin, daß sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenbehörde eingesehen und beschlagnahmt werden dürfen.
8. Ihre Aufzeichnungen und Mitteilungen über *seelsorgerliche* Angelegenheiten dürfen nicht beschlagnahmt oder durchgesehen werden, es sei denn, Sie sind als Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger, der Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig.
9. Sie können darauf bestehen, daß Sie nach Beendigung der Durchsuchung eine schriftliche Mitteilung über den Grund der Durchsuchung und der ihr zugrundeliegenden Straftat sowie ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Gegenstände erhalten.
10. Fertigen Sie im Anschluß an die Durchsuchung sofort ein Gedächtnisprotokoll über den Hergang an.

Grundsätze für die Bestellung von freien Seelsorgehelfern

1. Fragen der Mitarbeit in der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt

Das Strafvollzugsgesetz rechnet damit, daß die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten im wesentlichen von Seelsorgern ausgeübt wird, die "im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet" werden (§ 157,1). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, "für Gottesdienste oder andere religiöse Veranstaltungen", also zu bestimmten Gelegenheiten, Seelsorger von außen zuzuziehen (§ 157,3). Außerdem ist in diesem Paragraphen vorgesehen, daß sich die Anstaltsseelsorger mit Zustimmung des Anstaltsleiters auch freier Seelsorgehelfer bedienen können. Auch die Bestimmung in § 154,2, in der es heißt, "die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten", eröffnet der Seelsorge weitere Möglichkeiten.

Weil sich kirchliche Arbeit in einem breitgefächerten Aufgabenfeld vollzieht, haben sich verschiedene Dienste und unterschiedliche Formen der Mitarbeit entwickelt. Dies gilt auch für die Seelsorge im Justizvollzug. Sie wird nicht nur von den vertraglich verpflichteten Seelsorgern wahrgenommen, sondern es stehen ihnen unterschiedliche Mitarbeiter der Kirche zur Seite. Dem trägt das Strafvollzugsgesetz, wie dargelegt, auch Rechnung.

2. Freie Seelsorgehelfer

Der Aufgabenbereich des Anstaltsseelsorgers ist im wesentlichen unstrittig und verschiedentlich in Dienstordnungen beschrieben worden. Auch die ehrenamtliche Mitarbeit, die sich auf § 154,2 stützt, ist mittlerweile durch Ausführungsbestimmungen geregelt. Auch im kirchlichen Bereich wird von den hierdurch eröffneten Möglichkeiten Gebrauch gemacht, und die in § 157,3 ausgesprochene Erlaubnis, "für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuzuziehen", bedarf keiner näheren Erläuterung.

Offen ist jedoch die Frage, was unter einem freien Seelsorgehelfer zu verstehen ist:

- a) Welche Mitarbeiter der Kirche sind hier gemeint und welche Qualifikationen sind erforderlich?
- b) Welche Aufgabenbereiche nimmt er wahr?
- c) In welchem Rahmen wird er tätig?

zu a):

In Frage kommen hauptamtliche Mitarbeiter der Kirche (z.B. Diakon/Diakonin, Mitarbeiter aus der kirchlichen Erwachsenenbildung oder Beratungsarbeit); außerdem neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter (z.B. Prädikanten, Mitarbeiter in der Telefonseelsorge oder im Besuchsdienst).

Die Kirche stellt fest, ob eine ausreichende Qualifikation vorhanden ist und sorgt für kontinuierliche Begleitung und, falls erforderlich, für weitere Ausbildung.

zu b):

Der freie Seelsorgehelfer wird im Gesamtbereich der Anstaltsseelsorge tätig, wobei in Absprache mit dem Anstaltsseelsorger je nach Qualifikation, Neigung und Notwendigkeit Schwerpunkte gesetzt werden können.

zu c):

Die institutionelle Einbindung ist Voraussetzung. Sie muß sowohl im kirchlichen Bereich erfolgen als auch den Erfordernissen der gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen.

Sie erfolgt durch eine Vereinbarung mit dem freien Seelsorgehelfer über seine Bereitschaft zu kontinuierlicher Arbeit für eine bestimmte Zeit und mit einem begrenzten Zeitaufwand.

Die Berufung erfolgt durch die Kirche auf Vorschlag des Anstaltspfarrers mit Zustimmung des Anstaltsleiters. Es erfolgt eine förmliche Zuordnung zum Anstaltspfarrer.

Aus dieser Einbindung in den kirchlichen Bereich und in die gesetzlichen Vorschriften ergeben sich Pflichten und Rechte des freien Seelsorgehelfers. Sie entsprechen denen des vertraglich verpflichteten Anstaltsseelsorgers unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er ihm zugeordnet ist. Der freie Seelsorgehelfer gilt im Sinne § 53a StPO als Gehilfe des Anstaltspfarrers und hat deshalb ein Zeugnisverweigerungsrecht.

*

(Erarbeitet von der Konferenz der gliedkirchlichen Dezernenten/Referenten für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten gemeinsam mit der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West), verabschiedet am 19. Februar 1981.)

**Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von PfarrerInnen
und Pfarrern in der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
(Pfarrergesetz – PfG)**

in der Fassung vom 4. April 1989
(ABl. VELKD Bd. VI S. 82)

§ 41

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, so soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach den Absätzen 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

**Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse
der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrerdienstgesetz)**

I. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1981

Abschnitt V

Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes

§ 28 Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Der Pfarrer hat auch über alles, was ihm sonst in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er von demjenigen, der sich ihm anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

§ 29 Amtsverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer hat über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Dienststelle weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

(2) Über die Genehmigung zu Aussagen und Erklärungen entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 53. [Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen]

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3a. * Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 53a. [Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer] (1) Den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2) gilt auch für die Hilfspersonen.

§ 54. [Aussagegenehmigung für Richter und Beamte] (1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienstzeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienstzeit zur Kenntnis gelangt sind.

§ 97. [Beschlagnahmefreie Gegenstände] (1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen;
2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;
3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3b Genannten erstreckt.

(2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind. Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstelle sind.

Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

(3) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer reicht (§ 53 Abs. 1 Nr. 4), ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

(5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlags, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 138. Nichtanzeige geplanter Straftaten. (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Vordrucken für Euroschecks oder Eurocheckkarten in den Fällen des § 152a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3,
5. eines schweren Menschenhandels in den Fällen des § 181 Abs. 1 Nr. 2 oder 3,
6. eines Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212 oder 220a),
7. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
8. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
9. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311a Abs. 1 bis 3, der §§ 311b, 312, 313, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, der §§ 316a, 316c oder 319

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 139. Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten. (1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es sich um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211 oder 212),
2. einen Völkermord in den Fällen des § 220a Abs. 1 Nr. 1 oder
3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239a Abs. 1) oder eine Geiselnahme (§ 239b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129a)

handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist.

(4) Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Strafflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

§ 203. Verletzung von Privatgeheimnissen. (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a.* Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398).
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 376. [Vernehmung von Richtern und Beamten] (1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Eine Genehmigung in den Fällen der Absätze 1, 2 ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

(4) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(5) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienstzeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienstzeit zur Kenntnis gelangt sind.

§ 383. [Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen] (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 385. [Zeugnispflicht trotz Verweigerungsrecht] (1) In den Fällen des § 383 Nr. 1 bis 3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über die auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, die von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Literatur:

Kleinknecht, Th.: Strafprozeßordnung. 36. Aufl., München 1983.

Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung. 23. Aufl., Berlin-New York 1976.

Pfeiffer, G.: Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz (Karlsruher Kommentar), München 1982.

Rassow, P. (Hrsg.): Seelsorgerliche Verschwiegenheit - Chance und Last des Gefängnispfarrers.

Hannover 1982 (Selbstverlag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland). - Hier weitere Literaturangaben und Hinweise zum Schweigerecht des Gefängnisseelsorgers.

Schwind, D./Böhm, A.: Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 2. neubearb. Aufl., Berlin-New York 1991.

Heusel, H.-M.: Freie Seelsorge. Zum Verständnis von § 157 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz. ZfStVO (30)1981, S. 364 ff.

Stein, A.: Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lernbuch. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied-Darmstadt 1980.

Eick-Wildgans, S.: Anstaltsseelsorge. Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche im Strafvollzug. Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 22. Dunker & Humblot, Berlin 1993.

Reader GefängnisSeelsorge

Seit Anfang 1994 erscheint in loser Folge im Selbstverlag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland die vom Beauftragten der EKD für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten herausgegebene Schriftenreihe.

Sie ist in erster Linie als Arbeitsmaterial für Theorie und Praxis der Gefängnisseelsorge gedacht und geht allen haupt- und nebenamtlichen Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und darüber hinaus einem wachsenden Kreis von Beziehern und Bezieherinnen im In- und Ausland zu.

Gegen Erstattung des Selbstkostenpreises (s.u.) zuzüglich der Versandkosten kann der **Reader GefängnisSeelsorge** in der Geschäftsstelle der Konferenz, die mit dem Büro des Beauftragten verbunden ist, bestellt werden. Bisher erschienen sind:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| R GS 1/94:
(2. Aufl. 1999) | Aktuelle Texte zur Konzeption von Gefängnisseelsorge. 30 S., 3,00 DM |
| R GS 2/94: | Seelsorgerliche Verschwiegenheit, 33 S., 3,00 DM |
| R GS 3/94: | Als Mann und Frau, Seelsorgerin und Seelsorger im Gefängnis, 37 S. (vergriffen) |
| R GS 4/95: | Gefängnisseelsorge - Anpassung oder Verweigerung, Partizipation oder Dissidenz, 57 S., 5,00 DM |
| R GS 5/95:
(2. Aufl. 1999) | Auf dem Weg der Solidarität. Zeitgeschichtliche Beiträge zur Gefängnisseelsorge, 56 S., 5,00 DM |
| R GS 6/96: | Blick' (nicht) zurück im Zorn. Gefängnisseelsorge im Prozeß des Zusammenwachsens von Ost und West, 94 S. (vergriffen) |
| R GS 7/96: | Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug
Perspektiven und Grenzen von Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung für Opfer und Täter/innen, 94 S., 8,00 DM |
| R GS 8/97: | Menschenbilder im Strafvollzug
Beiträge zur Reflexion von Anspruch und Wirklichkeit des Strafvollzugs und der Gefängnisseelsorge, 69 S., 6,00 DM |
| R GS 9/99: | Genügt nicht einfach ein weites Herz? Konzeptionsentwürfe für die Seelsorge im Gefängnis, 74 S., 8,00 DM |

Für weiteres Material aus dem Selbstverlag der Konferenz fordern Sie bitte einen Bestellschein an.

Eine umfangreiche Sammlung von Fachliteratur befindet sich in der Fachbücherei für Gefängnisseelsorge im Predigerseminar Celle, Berlinstr. 4, 29223 Celle, ☎ (05141) 957624